

## GVZ-Ordnung

### 1. Regelungsinhalt

- 1.1 Die GVZ-Ordnung regelt den Zutritt und das Verhalten auf sämtlichen (beschränkt für den Hafenvirtschaftsverkehr) öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen des Güterverkehrszentrums JadeWeserPort („**Verkehrsflächen GVZ**“) und damit auf sämtlichen Straßen, Geh- und Radwegen des GVZ-Geländes. Weiterhin wird der (Unbefugten untersagte) Zutritt und das Verhalten auf den Ansiedlungsflächen geregelt. Die Nutzung des Truck Service Center (TSC) wird mit der am Einfahrtsbereich ausgehängten Parkplatzordnung geregelt.
- 1.2 Auf den im Eigentum der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG („**JWP-M**“), Wilhelmshaven, stehenden Verkehrsflächen GVZ ist allein solcher hafenvirtschaftlicher Verkehr und Anliegerverkehr zugelassen, der im Zusammenhang mit dem Umschlag/der Abfertigung von Gütern über das GVZ oder den Containerterminal JadeWeserPort bzw. der im Zusammenhang mit dem Betrieb auf den Ansiedlungsflächen im GVZ steht.
- 1.3 Mit Einfahrt auf das GVZ-Gelände bzw. mit Betreten des GVZ-Geländes erklärt sich der jeweilige Fahrzeughalter/-führer, Fußgänger oder Radfahrer („**Verkehrsteilnehmer**“) mit der Geltung dieser GVZ-Ordnung einverstanden. Es wird hierdurch durch schlüssiges Verhalten/konkudent zwischen JWP-M und dem Verkehrsteilnehmer ein entsprechender unentgeltlicher Gestattungsvertrag geschlossen. Sofern der Führer eines einfahrenden Kraftfahrzeuges oder einer Fahrzeugkombination (zusammen: „**Kfz**“) nicht selbst Halter des Kfz ist, erklärt er mit der Einfahrt auf das GVZ-Gelände, über die erforderliche Vertretungsberechtigung des Halters des Kfz zu verfügen.

### 2. Allgemeine Bestimmungen, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- 2.1 Das Betreten und Befahren der im Privateigentum von JWP-M stehenden Verkehrsflächen GVZ wird gem. der aufgestellten Beschilderung dem Verkehr ausschließlich im Rahmen der engen Zweckbestimmung „Anlieger/Hafenvirtschaftsverkehr“ geduldet. Die Verkehrsflächen GVZ sind in diesem Rahmen „tatsächlich öffentliche“ Verkehrsflächen.
- 2.2 Unbefugten ist das Betreten/Befahren von Flächen abseits der Verkehrswege GVZ und somit auf den Ansiedlungsflächen verboten. Ein Betreten/Befahren ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Einwilligung des für die Ansiedlungsfläche verantwortlichen Unternehmens zulässig. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Grundstückseigentümer JWP-M Ansiedlungsflächen in den Besitz von Ansiedlerunternehmen übergeben hat, entscheidet dieses Ansiedlungsunternehmen über die Befugnis zum Zutritt zu der jeweiligen Ansiedlungsfläche.

Die Ansiedlungsflächen, die noch nicht an Ansiedlerunternehmen übergeben worden sind, stehen unter der alleinigen Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers JWP-M. Hier entscheidet JWP-M über die Befugnis zum Zutritt zu der jeweiligen Ansiedlungsfläche. Das Betreten/Befahren dieser Flächen ist verboten, wenn und sofern nicht eine vorherige schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers JWP-M erteilt worden ist.



- 2.3 Auf den Verkehrsflächen GVZ ist diese GVZ-Ordnung, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und insbesondere die angebrachten Verkehrszeichen sowie Hinweisschilder zu beachten. Anweisungen des GVZ-Betreibers JWP-M oder bevollmächtigter Dritter ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4 Sofern sich auf dem GVZ-Gelände Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen/Geh- und Radwegen befinden, haben Schienenfahrzeuge stets Vorfahrt. Weiterhin ist mit Sonderfahrzeugen zu rechnen. Die Verkehrsteilnehmer haben besondere Rücksicht auf den Hafenverkehr zu nehmen.
- 2.5 Fußgänger und Radfahrer sind verpflichtet, die für diese jeweils vorgesehenen Geh- und Radwege zu benutzen.
- 2.6 Mit Einfahrt auf das GVZ-Gelände erklären der Fahrzeughalter/-führer durch schlüssiges Verhalten/konkludent, dass sich die einfahrenden Fahrzeuge aller Art in einem verkehrssicheren und fahrbaren Zustand befinden, der den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und dass – soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich – die erforderliche polizeiliche Zulassung besteht.
- 2.7 Auf den Verkehrsflächen GVZ gilt ein absolutes Halte- und Parkverbot. Fahrzeuge aller Art dürfen nur – mit vorheriger Einwilligung des für die Ansiedlungsfläche verantwortlichen Unternehmens – auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen auf den Ansiedlergrundstücken abgestellt werden; zum Zwecke des transportbedingten Wartens ist für LKW ein LKW-Parkplatz im Bereich Truck Service Center (TSC) eingerichtet. JWP-M ist berechtigt, auf den Verkehrsflächen GVZ widerrechtlich abgestellte oder liegen gebliebene Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr von Fahrzeughalter und -führer zu entfernen und auf einen Verwehrplatz zu bringen. Fahrzeughalter/-führer haben JWP-M sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die ihm im Zusammenhang mit der Entfernung der Fahrzeuge entstanden sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Wegen der vorstehenden Forderungen steht JWP-M ein Zurückbehaltungsrecht und ein (vertragliches) Pfandrecht an dem abgestellten Fahrzeug inkl. Zubehör und Ladung zu. JWP-M ist berechtigt, zur Durchsetzung Parkkrallen o. ä. an dem Fahrzeug zu befestigen. Befindet sich der Fahrzeughalter/-führer mit dem Ausgleich der Ansprüche in Verzug, kann JWP-M die Verwertung des Pfandes vornehmen, nachdem JWP-M dem Fahrzeughalter/-führer zuvor die Verwertung des Pfandes unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich angedroht hat. Der Fahrzeughalter/-führer hat JWP-M von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern dauerhaft freizuhalten.
- 2.8 Auf den Verkehrsflächen GVZ ist zudem verboten:
- das Abstellen von Containern oder anderer Ladung;
  - das Betanken von Fahrzeugen und die Vornahme von Ölwechseln, Reparatur-, Wartungs- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen (u. a. Waschen, Innenreinigung);
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern, das Hinterlassen von Abfällen, das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen und die Verursachung von Verunreinigungen jeglicher Art;
  - das Ausprobieren und das Laufenlassen des Motors im Stand; die Benutzung von Generatoren im Stand o. ä.;

- e) die Verwendung von offenem Feuer, das Grillen oder Kochen im Freien, Aufstellen von Möbeln etc. im Freien;
  - f) der Aufenthalt auf den Verkehrsflächen GVZ oder das Befahren der Verkehrsflächen GVZ mit Fahrzeugen aller Art (Autos, Motorräder, Trikes, Quads, E-Board, Segways, E-Bikes, etc.), wenn dies nicht im Zusammenhang mit den in Ziff. 1.2 aufgeführten Zweckbestimmungen erfolgt;
  - g) Inlineskates, Skateboards, Kickboards und ähnliche Geräte und deren Abstellung; das Beschallen des GVZ mit Geräuschen jeglicher Art (z. B. unangemessen laute Musik, Fernsehton etc.);
  - h) das Überfliegen des gesamten GVZ von Drohnen und Modellfliegern jeglicher Art inkl. deren allgemeinen Betriebs;
  - i) der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln; das Betreten durch Personen, die alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung von Rauschmitteln stehen, und sonstigen unbefugten Personen;
  - j) das nach deutschem Recht unerlaubte Beisichführen von Waffen;
  - k) das Mitbringen von Tieren.
- 2.9 JWP-M behält sich vor, schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

### **3. Ahndung von Verstößen gegen die GVZ-Ordnung**

- 3.1 JWP-M wird Verstöße gegen die GVZ-Ordnung nach pflichtgemäßem Ermessen sanktionieren.
- 3.2 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser GVZ-Ordnung können mit einem Hausverbot geahndet werden.
- 3.3 Gegenüber Verkehrsteilnehmern, welche die Verkehrsflächen GVZ befahren oder betreten, obwohl sie nicht gem. Ziff. 2.1 hierzu berechtigt sind, behält sich JWP-M die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 120,00 EUR für jede Zuwiderhandlung vor.
- 3.4 Verstößt ein Verkehrsteilnehmer gegen das absolute Park- und Halteverbot gem. Ziff. 2.7, ist JWP-M berechtigt, (ggf. zusätzlich zu der Vertragsstrafe gem. Ziff.3.3)
- a) bei einem Verstoß gegen das Halteverbot eine Vertragsstrafe i.H.v. 20,00 EUR und
  - b) bei einem Verstoß gegen das Parkverbot eine Vertragsstrafe i.H.v. 50,00 EUR
- geltend zu machen.
- 3.5 Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Verkehrsteilnehmer die Verstöße nicht zu vertreten hat.
- 3.6 Die Geltendmachung von darüber hinausgehendem Schadensersatz bleibt vorbehalten. Etwaige Vertragsstrafen werden auf die Schadensersatzforderung jedoch angerechnet.

### **4. Verhalten bei Verkehrsunfällen/Gefahrensituationen**

- 4.1 Jede Person ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen und Gefahrensituationen jede mögliche und zumutbare Hilfe zu leisten.



- 4.2 Erkannte Verkehrsunfälle und Gefahrensituationen sind unverzüglich der Polizei und JWP-M (Port Office - **Tel. Nr.: 0 44 21 / 4 09 80 999**) zu melden. Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren und anschließend JWP-M (Port Office - **Tel. Nr.: 0 44 21 / 4 09 80 999**) zu benachrichtigen. Den Weisungen der eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **5. Haftung der JWP-M**

- 5.1 Das Befahren/Betreten der Verkehrsflächen GVZ wird in dem beschriebenen Umfang geduldet/gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. JWP-M übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Straßen, Geh- und Radwege. JWP-M behält sich vor, auf den Verkehrsflächen GVZ keinen bzw. eingeschränkten Winterdienst durchzuführen, keine bzw. eingeschränkte Beleuchtung vorzuhalten und Straßenschäden nach eigenem Ermessen auszubessern. Der Verkehrsteilnehmer hat sich den vor Ort gegebenen Verhältnissen in seiner Nutzung anzupassen.
- 5.2 Im Übrigen gilt: Die Haftung von JWP-M, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Schäden beschränkt, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe und/oder leitender Angestellter von JWP-M oder darauf beruhen, dass sonstige Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen von JWP-M in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet JWP-M nur dann für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn seine Organe, leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Verrichtungen vertragswesentliche Pflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, verletzt haben. In einem solchen Fall ist die Haftung von JWP-M, seiner leitenden Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; insbesondere ist eine Haftung für nicht vertragstypische, nicht vorhersehbare Exzessrisiken ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Sie gelten ebenfalls nicht, sofern JWP-M einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Ersatzansprüche wegen mittelbarer Schäden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. JWP-M übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch andere Verkehrsteilnehmer oder sonstige Dritte entstanden sind.

## **6. Haftung des Verkehrsteilnehmers/der Verantwortlichen**

- 6.1 Der Verkehrsteilnehmer haftet für sämtliche durch ihn selbst oder durch seine Organe, Angestellten, sonstige Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten und/oder seine Begleitpersonen JWP-M oder Dritten auf den Verkehrsflächen GVZ zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden JWP-M (Port Office - **Tel. Nr.: 0 44 21 / 4 09 80 999**) unverzüglich, in jedem Fall vor Verlassen des GVZ-Geländes unaufgefordert zu melden.
- 6.2 Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 JWP-M behält sich vor, diese GVZ-Ordnung zu aktualisieren.



**JADEWESERPORT**  
WILHELMSHAVEN

- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser GVZ-Ordnung bzw. des jeweiligen Gestattungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte in diesem Verträge ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke in rechtlich zulässigem und wirksamem Umfang und im Sinne und Geiste dieses Vertrages vereinbart hätten.
- 7.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, so wie es unter Inländern Anwendung findet. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung oder bei Streitigkeiten über die Auslegung von Regelungen dieses Vertrages ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.
- 7.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wilhelmshaven.

Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, den  
01.01.2019